

EEG-Novellierung und Düngeverordnung – Aktuelle Auswirkungen für Biogasanlagen

am 12.11.2020

Bioökonomie in der Praxis Biogas – mit neuen Perspektiven zukunftsfähig werden Im Hotel Park Soltau als Präsenz- und Onlineveranstaltung

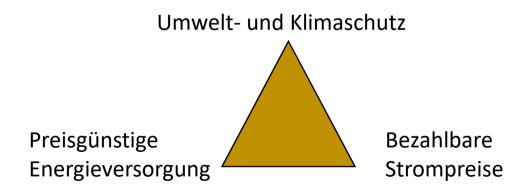
Christopher Straeter



EEG-Novelle 2021



- Strom aus Erneuerbaren Energien (EE) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union.
- Der Ausbau der EE muss daher konsequent weiter vorangetrieben werden. Dazu sind die entsprechenden Rahmenbedingungen im EEG zu schaffen.
- Der Ausbau der EE kann mittel- und langfristig nur weiter erfolgreich sein, wenn das energiewirtschaftliche Zieldreieck eingehalten wird.



EEG 2021



- 1. Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität: Im EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Dies gilt sowohl für den hier erzeugten Strom als auch für den hier verbrauchten Strom.
- 2. Umsetzung des "Klimaschutzprogramms 2030": Die EE sollen im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Damit dieses wichtige Zwischenziel auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität erreicht werden kann, werden mit dem EEG 2021 zentrale Weichen gestellt. So legt dieses Gesetz das Zielmodell des Klimaschutzprogramms 2030 verbindlich fest und regelt, in welchem Umfang die einzelnen Technologien zu dem 65-Prozent-Ziel beitragen sollen und mit welchen Ausbaupfaden dies erreicht werden kann. Die Ausbaupfade sind teilweise noch ambitionierter als im Klimaschutzprogramm 2030 geregelt, um zusätzliche Sicherheit bei der Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels zu schaffen.

§ 4 Ausbaupfad



Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch

- eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 71 Gigawatt im Jahr 2030
- 2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
- 3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 100 Gigawatt im Jahr 2030 und
- eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8.400 Megawatt im Jahr 2030.

Zu 1 - § 39 d – Zuschlagsverfahren



- Ausschreibungsmenge für Biomasse wurde von 300 MW auf 500 MW angehoben:
 - von 225 MW auf 350 MW im regulären Ausschreibungssegment
 - von 75 MW auf 150 MW im Ausschreibungsvolumen für Biomethananlagen
- Südquote für Biomasse
 - analoge Regelung zur Windenergie in § 36 d
 - 15 Prozent in den Ausschreibungen der Jahre 2021, 2022 und 2023
 - 20 Prozent in den Ausschreibungen ab dem Jahr 2024
 - "bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens" wird durch "bis das gesamte Ausschreibungsvolumen" ersetzt.



• Die Entwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse wird ab 2021 jährlich evaluiert.

 Die Gebotshöchstwerte im Rahmen der Ausschreibungen wurden für Neu- und Bestandsanlagen sowie für Biomethananlagen erhöht:

Neuanlagen von 14,44 auf 16,4 ct/KWh
Bestandsanalgen von 16,40 auf 18,4 ct/KWh
Biomethananlagen von 17,00 auf 19,0 ct/KWh

• Die vorgesehene Erhöhung des Flexibilitätszuschlags von 40 auf 60 Euro wurde auf 65 Euro je kW gesteigert. Allerdings gilt diese Vergütung für 45 Prozent der installierten Leistung.

Güllekleinanlagen



- Güllekleinanlagen können diesen Flex-Zuschlag künftig auch in Anspruch nehmen, wenn sie flexible Leistung zur Verfügung stellen.
- Die Güllekleinanlagenregelung wird für Anlagen bis einschließlich 150 kW installierte Leistung erweitert (bisher 75 kW).
- Eine Anschlussvergütung in der Kategorie der Güllekleinanlagen für Anlagen, welche zuvor nicht in dieser Kategorie gefördert wurden, wird mittels einer Verordnungsermächtigung in das EEG aufgenommen.

Aussetzung der Degression



§ 39 b Absatz 2

(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.

§ 39 b Absatz 3 – neu – EEG

(3) Wird das Ausschreibungsvolumen nach § 28 b in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, findet Absatz 2 für das jeweils folgende Kalenderjahr keine Anwendung.

Maisdeckel



Der Maisdeckel wird von 44 auf 40 Prozent abgesenkt.



Christopher Straeter Ref. 105: NawaRo / BÖ

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.ml.niedersachsen.de



Auswirkungen der DüngeVerordnung (DüV)

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen



(3) Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Definition: "Eigene Flächen"



Das heißt: "Eigene" Aufbringungsflächen sind nicht nur im Eigentum des Betriebs stehende Flächen, sondern vielmehr auch solche, die dem Betrieb zur Aufbringung zur Verfügung stehen.

Insofern wird allerdings zu verlangen sein, dass eine im Einklang mit den düngerechtlichen Vorgaben stehende Aufbringungsmöglichkeit zumindest schuldrechtlich (vertraglich) ausreichend (sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch bezüglich der Zeitdauer) gesichert ist (Landpachtvertrag).

Eine weitergehende Verpflichtung der Betriebe ist zur Erreichung der beabsichtigten präventiven Wirkung nicht erforderlich und wäre daher auch nicht zulässig.

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen



(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.



ML-Mitteilung vom 31.01.2020

Die aktuelle Rechtslage kommt bei Genehmigungsverfahren bereits uneingeschränkt zur Anwendung. Dies umfasst insbesondere auch das ab dem 01.01.2020 geltende Erfordernis zur qualifizierten Vorhaltung von Lagerraum in § 12 Abs. 3 DüV, auch im Falle einer "Abgabe an Dritte zu Düngezwecken". Eine Abgabe an Dritte zu Düngezwecken kann aus Sicht des Ministeriums bereits aufgrund der Tatsache, dass dieser Fall durch § 12 Abs. 3 DüV ausdrücklich und abschließend geregelt ist, nicht unter den Begriff der Verwertung in § 12 Abs. 5 DüV fallen.

Die weitergehenden Anforderungen zum Lagerraum werden erstmalig 2021 für das Jahr 2020 fachrechtlich überwacht. Vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens, das die Auslegung des Begriffes der "Verwertung" in § 12 Abs. 5 DüV in einem Genehmigungsverfahren zum Gegenstand hat, werden Biogasanlagen, die über eine dokumentierte nachweisbare Abgabe von Wirtschaftsdüngern oder Gärrückständen im Sinne des § 12 DüV an Dritte zu Düngezwecken sicherstellen können, dass eine ordnungsgemäße Verwertung der Stoffe erfolgt, für den Zeitraum bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht wegen eines Verstoßes gegen die nach § 12 Abs. 3 DüV erforderliche Vorhaltung eigenen Lagerraums sanktioniert.





Eine Option zur Schaffung von Lagerkapazitäten – hier Umnutzung von Gülle- zu Gärrestlagern

Im Rahmen eines vom Biogasforum Niedersachsen initiierten Abstimmungsprozesses zwischen Landwirtschafts- und Umweltministerium ist es gelungen, im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben für den anlagenbezogenen Gewässerschutz einen Weg für die Nutzung vorhandener Güllelager für die Gärrestlagerung zu finden.

Dies hat hohe praktische Bedeutung, da die Landwirte und Biogasanlagenbetreiber nach der neuen Düngeverordnung (DüV) zusätzliche Lagerkapazitäten zu schaffen haben.



AwSV § 37 Absatz 7 (Entwurf)

Hinsichtlich der Umnutzung bestehender JGS-Lageranlagen für die Gärrestlagerung sieht der vorliegende Referentenentwurf der AwSV einen neuen Absatz 7 zu § 37 "Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft" vor:

(7) Sollen bestehende Güllebehälter als Lagerbehälter für Gärreste genutzt werden, sind sie vor der ersten Befüllung mit Gärresten durch einen Sachverständigen und daran anschließend in Abständen von fünf Jahren zu prüfen und innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Nutzung als Gärrestelager mit einer Umwallung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 10 Satz 2 zu versehen.

Die Neuregelung soll dazu dienen, die Umnutzung zu erleichtern. Mit ihr soll die bisher in Niedersachsen etablierte Einzelfalllösung, die durch die AG Biogasforum initiiert und veröffentlicht wurde, in die AwSV als allgemeingültige Regelung aufgenommen werden.



Zeit für Ihre Fragen